

3792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1989 - AbgÄG 1989)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht einige Änderungen vor, die im Zusammenhang mit der am 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen umfassenden Steuerreform stehen.

Auf ertragsteuerlichem Gebiet soll das Tagesgeld auf 360 S angehoben und die alleinige Maßgeblichkeit der steuerlichen Aliquotierungsbestimmungen vorgesehen werden. Bei den Unfallrenten soll es zu einer teilweisen Steuerfreistellung kommen, die vom Grad der Behinderung abhängig ist. Im Bereich der Sonderausgaben sollen Verbesserungen vorgenommen werden. Mißbräuchen bei der Inanspruchnahme von Mietzinsbeihilfen soll durch einschränkende Bestimmungen entgegengetreten werden.

Bei der Umsatzsteuer soll mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates der Steuersatz für alle Fälle der Tierbesamung und für Obstwein auf 10% abgesenkt werden. Die Durchlauferregelung für Kraftfahrzeuge soll systematisch verbessert werden. Die Pflicht zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen soll über weite Strecken entfallen.

Entsprechend ausländischen Vorbildern sollen weiters für die österreichische Kunst, Wissenschaft, Geschichte oder Kultur bedeutsame Kunstgegenstände und Sammlungen von der Vermögensteuer befreit werden.

Die im vorliegenden Beschluß vorgesehenen Änderungen der Bundesabgabenordnung sind von dem Bestreben nach einer flexibleren Verfahrensgestaltung, nach Vorkehrungen für den Einsatz moderner Technologien sowie nach Erleichterungen im Bereich der Führung von Büchern und Aufzeichnungen geprägt.

3792 d. B.

- 2 -

Im einzelnen wären folgende Schwerpunkte herauszugreifen:

- Wegfall der Belegerteilungsverpflichtung gemäß § 132a BAO sowie der Aufzeichnung- und Belegerteilungsverpflichtung betreffend den Warenausgang gemäß § 129 BAO
- Erleichterungen betreffend Eintragungsgegenstand und Eintragsfrist beim Wareneingangsbuch
- Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen sollen zeitgerecht sein, wenn sie für einen Kalendermonat, in bestimmten Fällen für ein Kalendervierteljahr, bis zum 10. des zweitfolgenden Monats vorgenommen werden.

Gleichzeitig soll auch eine Präzisierung betreffend das Festhalten von Barbewegungen erfolgen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1989 - AbgÄG 1989), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Berichterstatlerin

Dkfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r
Stv. Vorsitzender